

## Bekanntmachungsanordnung

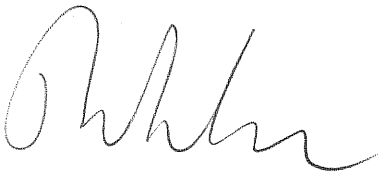
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.12.2011

In Vertretung:



(Ritsche)  
1. Beigeordneter

## **Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 20. Dezember 2011**

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergläubiger**

Die Stadt Wülfrath erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen

### **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Besteuerung nach der Fläche**

1. Für Veranstaltungen nach § 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche, Toiletten- und ähnlichen Nebenräumen.
2. Die Steuer beträgt für Veranstaltungen nach § 2 je Veranstaltungstag und für jede angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 EURO.

3. Endet eine Veranstaltung erst bis 6.00 Uhr des Folgetages, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
4. Die Stadt Wülfrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.
2. Die Stadt Wülfrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

## **§ 7**

### **Anzeigepflichten und Sicherheitsleistung**

1. Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wülfrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten oder nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 2 kann mit Zustimmung der Stadt Wülfrath, Steueramt, die Anmeldung bis zum 10. des nachfolgenden Monats für die Veranstaltung des abgelaufenen Monats erfolgen. Für den Fall, dass ein Veranstalter am selben Veranstaltungsort regelmäßig Veranstaltungen durchführt (Dauerveranstaltung), ist die einmalige Anmeldung ausreichend.
3. Die Stadt Wülfrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet,

verpflichtet.

5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der zuletzt durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Wülfrath, Steueramt, anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit die Stadt Wülfrath die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Steueramtes der Stadt Wülfrath zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, auch während der Veranstaltungen, unentgeltlich Einlass zu gewähren.

## **§ 10**

### **Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 7 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.